



Protokoll Begleitgruppensitzung

Teilnehmer	Claude Eisenhut, Eisenhut Informatik AG (Leitung) Christian Bütler, BJ (Organisation) Pia Portmann, BJ Christian Dettwiler, TG Simone Albisetti, TI Marco Rudin, TI Christian Saner, Bedag Informatik AG Stefan Häusler, BE Marc Rozetter, FR Rainer Oggier, VS Werner Möckli, SIX-Terravis AG Roman Müller, LU, Futurecode GmbH Guido Widmer, LU Werner Walser, N+W-Informatik AG René Allenspach, TG Marcel Ehrbar, AR
Sitzungsort und -zeit	4. Juli 2014, 10:00-14:00, BJ-Sitzungszimmer 63

1 Ergebnisse

Entscheide betreffend Datenstrukturen (eGRISDM und GBDBS) wurden gefällt. Es werden keine neuen Änderungswünsche mehr für diesen Release angenommen; evtl. werden weiter Änderungswünsche gestrichen, falls sie zu hohe Kosten im Vergleich zum Nutzen verursachen.

1.1 Grundsätzliche Feststellungen

Nicht jedes GBDBS-XML kann in das eGRISDM importiert werden. Dies liegt unter anderem daran, dass früher weitergehende oder anders strukturierte Daten erfasst wurden. Das eGRISDM legt somit fest, was neu im GB elektronisch erfasst werden kann bzw. im Umkehrschluss was nicht mehr eingetragen werden darf.

1.2 Phasen im GBDBS-Anpassungsprozess

Der GBDBS-Anpassungsprozess ist definiert und in Phasen unterteilt. Siehe

http://www.cadastre.ch/internet/gb/de/home/egris/laufende_arbeiten/begleitgruppe_zu_informatikthemen.parsys.15750.downloadList.45354.DownloadFile.tmp/20131209stellungnahmenderungsprozessegrisdmgbdefbucde.pdf

Der Meilenstein M0 wurde vor dieser Sitzung überschritten (Die Anforderungen für diese GBDBS Version waren daher abschliessend gesammelt).

Am 13. November wird gem. Plan der Meilenstein 1 abgeschlossen (Umfang und Anforderungen der kommenden Version sind definiert - inkl. Anforderungen an das eGRISDM). Dazu werden die Kantone vorgängig informiert und zur Stellungnahme eingeladen (Punkt 6.4.4) An dieser Sitzung wird das weitere Vorgehen definiert.

Wichtige Unterlagen werden ab sofort durch den Bund ins Französische übersetzt und es werden nicht nur wie vorgesehen die Resultate in Französisch bereitgestellt.

Dies geschieht auf Intervention diverser westschweizer Kantone, welche die Notwendigkeit der Übersetzung bei der ersten Anwendung dieses Änderungsprozesses aufgezeigt haben. Im Gegenzug wird vorausgesetzt, dass die westschweizer Kantone ihre Anliegen einbringen und die gefundene landesweite Lösung mittragen.

Anforderungen oder Texte, die sämtliche Kantone betreffen und zu protokollieren sind, müssen ab sofort in Deutscher und Französischer Sprache eingebracht werden.

Ein gangbarer Weg für die Sitzungen wird gesucht.

1.3 Pendenzen

EGBA

Formulierung betreffend „Implementierung GBDBS und eGRISDM“ in GBV/TGBV überprüfen.

Terravis

Referenzierte Grundstücke auf Auszug einheitlich sortieren.

Grundbuchname/GB-Gemeindename auf Auszug auch bei referenzierten Grundstücken darstellen.

ISOV

Fortsetzung Ursprung, GrundstueckAltNeu --> Bedarf/Notwendigkeit klären; können diese Beziehungen gelöscht werden im eGRISDM?

TI

Vorschlag für Beziehung auf EigentumAnteil.

Hersteller

Soll ein rangbegründendes Datum in eGRISDM auf belastetem Grundstueck aufgenommen werden; ein einzelnes oder mehrere Daten?

Kann Juristische Person GB/Rechtsform Zusatz aus dem eGRISDM gelöscht werden? Frist: Zusatzbelege: Im Moment ist keine Aussage möglich - es müssen fachlich und technisch mehr Erfahrungen gesammelt werden und es wird später entschieden.

2 Weiteres Vorgehen

Offene Punkte klären (Abklärungen per E-Mail an CEIS)

- CEIS erstellt eGRISDM (UML) und GBDBS (UML und XSD) Vorschlag
- CEIS und Hersteller diskutieren den Vorschlag

Nächste Sitzungen:

Neuer Termin um technischen Vorschlag mit Herstellern zu diskutieren

Hersteller müssen bis 10. Oktober mit Kantonen Konzept/Kosten/Realisierbarkeit klären

- 21. Oktober (Reservetermin Begleitgruppe)
- 13. November definitiver Entscheid betreffend Umfang GBDBS/eGRISDM

3 Wunschliste

Inkl. getroffene Entscheide.

Nr	Ab-sen-der	Problem	Sollzu-stand	Ände-rungs-wunsch	Konse-quiz bei Verzicht auf Ände-rung	Entscheid	Begrün-dung
An-ford.eGRI SDM- GBDBS.2 0140320. 1117.nizh	NIZH	Unklar, ob Rangverschiebung 'im gleichen Rang' möglich ist		Es muss möglich sein, mehrere Objekte im gleichen Rang zu führen.	Der Kanton ZH kann nicht alle gültigen Grundbucheinträge digital abbilden	Nein, wird nicht benötigt.	2014-07-04
An-ford.eGRI SDM- GBDBS.2 0140320. 1118.nizh	NIZH	Bemerkungen sind u. E. im eGRISDM zu wenig strukturiert abgebildet und scheint unvollständig (bspw. keine Bemerkungen bei Dienstbarkeiten).		Die Bemerkung ist als eigene Entität (eigenes Geschäftsobjekt) zu führen, welches mindestens eine oder mehrere Beziehungen zu Eigentum, Dienstbarkeiten, Grundlasten, Grundpfandrechte, Anmerkungen oder Vormerkungen haben muss. Die Frage nach den konkreten Attributen der Bemerkung wäre noch zu klären.	Risiko negativer Auswirkungen (bspw. falsche, unvollständige oder ungünstige Realisierung von Systemen).	Nein, wird nicht benötigt, Bezug zu Person ergibt sich dadurch, dass Bemerkung neu auf individuellem Eigentumsanteil möglich ist; Bemerkung zu mehreren Rechten kann mehrfach eingetragen werden.	2014-07-04

CAP-2	Bedag	Das eGRISDM1 hat bei den Standardrechten Dienstbarkeiten, Grundlasten, Anmerkungen, Vormerkungen kein Attribut „Bemerkungen“ (gemäss neuer Grundbuchverordnung vom 1.1.2012). Gemäss Auskunft von C. Eisenhut sollen die Bemerkungen im Attribut „ArtZusatz“ untergebracht werden, welches dafür verlängert wurde. Diese Lösung ist technisch unsauber.	Attribut sollte vorhanden sein.	Antrag: Zusätzliches Feld „Bemerkungen“ bei den Standardrechten Dienstbarkeiten, Grundlasten, Anmerkungen, Vormerkungen, Verkürzung des Feldes „ArtZusatz“.	Die "unsaubere Lösung" würde bestehen bleiben.	Ja, als mehrzeiliger Text, historisierbar.	2014-07-04
BJ-1	BUC /BJ	Sicherstellung dass die Erstellung von Meldungstypen möglich ist.	Es sollen aus dem Bereich Grundbuch nur die Informationen gesandt ausgetauscht werden müssen, die für ein Problem notwendig sind (need-to-know-Prinzip). Dafür müssen nicht-öffentliche Daten nach Bedarf = einzeln (und nicht zusammen mit allen anderen Daten) in Meldungen integriert werden können.	Prüfen, ob alle Daten, die nur mit Interessensnachweis bezogen werden können optional sind. --> Sind bereits alle Werte auf in der GBDBS optional ergeben sich keine Änderungen und diese Eingabe wird gegenstandslos. Wird der Wunsch nicht realisiert, werden technisch Tatsachen geschaffen ohne legale Grundlage.	Das need-to-know-Prinzip kann sonst nicht durchgängig umgesetzt werden.	Am Ende der Entwicklung des XML-Schemas überprüfen.	2014-07-04

			nen und müssen zu diesem Zweck optional sein.				
BJ-2	BUC /BJ	Die Voraussetzungen zur Führung der AHV-Nummer und eines sektoriellen Identifikators (Entscheid durch das Parlament ausstehend) sollen in der GBDBS geschaffen werden. Im Moment wird ein Identifikator geführt, der nicht eindeutig und somit eine Hilfsnummer ist.	Die Führung - der AHV-Nummer - eines sektoriellen Identifikators, der aus der AHV-Nummer errechnet wird soll vorgesehen sein.	Einführung der Felder - AHV-Nummer (vorhanden - stimmt die Rolle im DM noch? Die AHV-Nummer darf keinesfalls Privaten oder alternativen Übermittlungsverfahren bekanntgegeben werden) - Sektorieller Identifikator.	Die technischen Voraussetzungen für die vom BR verabschiedete ZGB-Anpassung zur Führung der AHV-Nummer können nicht in aller Ruhe und in einer durchdachten Art implementiert werden.	Nein, nicht im eGRISDM aufnehmen, da noch nicht definitiv, aber in GBDBS aufnehmen/beibehalten.	2014-07-04
CAP-11	Kt. BE	Rechtsgrund zu Eigentümer: Bei mehreren Eigentümern (z. B. Gesamteigentum) mit verschiedenen Rechtsgründen pro Eigentümer, werden die Rechtsgründe in Terravis nicht den jeweiligen Eigentümern zugeordnet, sondern dem Datum nach aufgelistet, was ein völlig falsches Bild geben kann.	Die Rechtsgründe sollen personenbezogen an Terravis übermittelt werden. In Terravis sollen sie analog Capitastra personenbezogen dargestellt werden.	Aufnahme der Information in das eGRISDM.	Information kann in Terravis nicht angezeigt werden.	Nicht in eGRISDM da nur für Cap, aber in GBDBS aufnehmen.	2014-07-04
CAP-6	Kt. BE	Grundpfandrecht Errichtungsdatum (Ablösung Extension):	Diese Informationen sollen künftig im eGRISDM vorhanden sein und mit-	Neu soll diese Information direkt im eGRISDM enthalten sein.	Die Extension bleibt weiterhin notwendig.	Rangbegründendes Datum in eGRISDM auf belastetem Grundstueck aufnehmen; ein Einzelnes oder Mehrere?; nochmal überlegen Errichtungsdatum nicht in eGRISDM aufnehmen, da in History bereits vorhanden; in	2014-07-04

		<p>Wurde das entsprechende Recht in der Datenersterfassung erfasst, dann fehlte das rangbegründende Datum und Beleg in Terravis. Diese Problematik betrifft nicht nur das rangbegründende Datum und Beleg der Grundpfandrechte, sondern auch dasjenige der Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vor- und Anmerkungen.</p> <p>Mittels Extension wird nun bei den Rechten das Gründungsdatum und –beleg übermittelt.</p>	<p>tels GBDBS übermittelt werden können.</p>			<p>GBDBS aufnehmen so dass ohne Bezug mit History transferierbar.</p>	
SIX-10				<p>Recht/Errichtungsdatum ergänzen (für Grundpfandrecht bestehende Extension).</p>			<p>wie CAP-6</p>
CAP-7	Kt. BE	<p>Zusatzbelege (Ablösung Extension):</p> <p>Die Übermittlung der Zusatzbelege bei Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vor- und Anmerkungen, welche in Capitastra direkt auf der Berechtigung (Grund-</p>	<p>Diese Informationen sollen künftig im eGRISDM vorhanden sein und mittels GBDBS übermittelt werden können.</p>	<p>Neu soll diese Information direkt im eGRISDM enthalten sein.</p>	<p>Die Extension bleibt weiterhin notwendig.</p>	<p>Nicht jetzt aufnehmen, bei nächstem Release wieder diskutieren; als GBDBS Extension beibehalten; zuerst fachlich und technisch mehr Erfahrungen sammeln.</p>	<p>2014-07-04</p>

		<p>stück oder Person) eingetragen werden, sowie die Rechts-Rechtsgründe beim Gläubigereintrag, wurden mittels Extension realisiert. Diese Extension soll nun abgelöst werden.</p> <p>Wichtig: Pro Recht müssen mehrere Zusatzbelege übermittelt werden können. Zudem müssen die Zusatzbelege einer Berechtigung nicht nur beim berechtigten Grundstück sondern auch auf der Belastung angezeigt werden können. In Bezug auf den Rechtsgrund beim Gläubigereintrag ist zu beachten, dass wenn es in Capitastra keine Rechtsgründe hat, Capitastra ein leeres Element Gläubiger-EXT liefern können muss.</p>				
SIX-3				Zusatzbelege ergänzen (bestehende Extension für BE).		wie CAP-7
TI-5	TI-SIFTI	Manca l'elenco dei DG relativo ai diritti e alle singole	Ogni diritto va corredato dall'elenco dei DG	vedi "Situazione ideale"	Rifiuto impedisce il commercio elettronico per notai; per banche no	wie CAP-7

		<p>componenti specifiche dello stesso che ne determinano la portata (beneficiari, osservazioni, subingresso, grado DPI, ecc.) .</p>	<p>che ne determinano la situazione in vigore.</p>		<p>ma comporta un elevato rischio (art. 98 cpv. 2 lett.g+h ORF)</p> <p>L'informazione parziale e l'assenza della cronistoria sulle modifiche apportate successivamente incide sulla portata dell'iscrizione e sull'impatto economico attuale dell'onere. Anche in questo caso l'istituto bancario non ha a disposizione tutti i dati rilevanti per una valutazione della garanzia reale in caso di erogazione di un credito.</p>		
TI-5	TI-SIFTI	<p>Es fehlt die Liste der Belege der Rechte und der dazugehörigen Komponenten die deren Tragweite bestimmen (Berechtigte, Bemerkungen, Nachrückung, Rang des Grundpfandrechts, usw.)</p>	<p>Jedes Recht muss mit der Liste der Belege bestückt werden welche die Situation bestimmen die in aktuell in Kraft ist.</p>	<p>siehe "Sollzustand"</p>	<p>Verzicht würde elektronischer Geschäftsverkehr für Notare verhindern. Für Banken nicht aber es würde ein erhöhtes Risiko herbeigeführt. (Art. 98 Abs. 2 Bst. H+h GBV)</p> <p>Die unvollständige Information und das Fehlen der Geschichte der nachträglichen Änderungen, begrenzen die Verwendbarkeit der Einschreibung und beeinflussen die ökonomische Wirkung der Last. Auch in diesem Fall hat die Bank nicht alle relevanten Daten zur Hand um die realen Sicherheiten abzuschätzen bei Kreditgewährungen.</p>	<p>wie CAP-7</p>	
CAP-8	Kt. BE	<p>Verlängerung Feld "Beleg"</p> <p>Das Feld Beleg bzw. Beleg alt ist im eGRIS-</p>	<p>Aktuell werden Texte mit zu früh mit ... abgekürzt, wobei Informationen</p>	<p>Anpassung bzw. Verlängerung des Feldes auf 50 Zeichen.</p>	<p>Es gehen weiterhin Informationen auf der Schnittstelle verloren.</p>	<p>Ja, 20 Zeichen.</p>	<p>2014-05-15</p>

		DM auf 17 Zeichen beschränkt. Capitastra liefert im Moment die ersten 14 Zeichen gefolgt von 3 Punkten (...). Das Feld soll im eGRIS-DM auf 50 Zeichen vergrössert werden. Muss Capitastra eine Belegstelle übermitteln, welche länger ist als diese 50 Zeichen, dann soll Capitastra die ersten 47 Zeichen liefern gefolgt von 3 Punkten (...).	verloren gehen.				
SIX-6				simpleType "TagebuchNummer auf 17 Zeichen verlängern (15 ist zu kurz für Capitastra).			wie CAP-8
CAP-9	Kt. BE	<p>Auflistung berechnete bzw. belastete Grundstücke in Terravis:</p> <p>Die Sortierung der Grundstücke soll alphabetisch nach Gemeinde und innerhalb der gleichen Gemeinde aufsteigend nach Grundstück-Nr., innerhalb der gleichen Grundstück-Nr. aufsteigend nach Index 1 und innerhalb des gleichen Index</p>	Die Sortierung soll in Terravis angepasst werden.	Anpassung der Sortierung in Terravis.	Sortierung bleibt so bestehen.	Nein, nicht in eGRISDM/GBDBS aufnehmen; in Terravis konsistent und einheitlich sortieren.	2014-07-04

		1 aufsteigend nach Index 2 erfolgen.					
ISOV-1	ISOV	Extensions sind auf den Basistypen vorgesehen. Somit ist es nicht möglich Erweiterungen auf einzelnen konkreten Typen vorzunehmen. Zum Beispiel muss die Katasterschatzung zu einem Grundstück aktuell auf dem Berechtigte-Type hinzugefügt werden. Somit hat auch PersonGBType eine Katasterschatzung.	Extensions sind immer auf den konkreten Typen definiert.	Extensions im Schema von den Basistypen auf die konkreten Typen verschieben.	Erweiterungen können nicht abhängig vom konkreten Typ definiert werden.	Grundsätzlich GBDBS Schema offen für Extensions gestalten.	2014-07-04
ISOV-10	ISOV	Beim Anmelder weicht das GBDBS Datenmodell vom EGRIS Datenmodell ab. Der Anmelder in GBDBS ist eine Grundbuchperson. Im EGRISDM eine Stamm-Person.	GBDBS ist gemäss EGRISDM umgesetzt.	GBDBS ist gemäss EGRISDM umgesetzt.	Keine.	Technisch nochmal diskutieren.	2014-07-04
ISOV-11	ISOV	Bei Dienstbarkeiten, Anmerkungen, Vormerkungen und Grundlasten sind im Kanton Luzern Einträge vorhanden, bei welchen die Recht-/Lastverhältnisse nur aus der Beschreibung des	Bei diesen Rechten werden nur die beteiligten Grundstücke übermittelt.	Beim Vormerkung-Type und AnmerkungType soll das Element TeilVormerkung bzw. TeilAnmerkung optional werden. Beim LastRechtDienstbarkeitType und LastRecht-	Die Last-/Rechtverhältnisse können nicht vollständig übermittelt werden.	Nicht im eGRISDM aufnehmen, aber in der GBDBS zulassen.	2014-07-04

		entsprechenden Rechten ersichtlich sind.		Grundlast-Type soll das Element Berechtigte optional werden.			
SIX-8				LastRecht soll neu optional sein (für alle Rechtarten, nicht nur Dienstbarkeit)			wie ISOV-11
ISOV-2	ISOV	Gewisse Typen können nicht erweitert werden da sie über kein extensions Element verfügen. Notwendige Erweiterungen wären zum Beispiel "Gebäude im Dritteigentum", "Baujahr" und "Versicherungssumme" auf dem GebäudeType oder "Mutationsnummer" und "zu Grundstück" auf dem AbschnittType.	Alle GBDBS Typen verfügen über ein extensions Element.	Mindestens den Typen GebäudeType, ErwerbGrundType und AbschnittType wird ein extensions Element hinzugefügt damit der Kanton Luzern seine zusätzlichen Daten liefern kann.	Der Kanton Luzern kann in diesem Fall nicht alle vorhandenen Grundbuchdaten via GBDBS abbilden.	Ja.	2014-05-15
ISOV-9	ISOV	Der Kanton Luzern hat für Datenerfassungsgeschäfte nie einen Tagebucheintrag gemacht. Somit haben diese Geschäfte keine EGT BID welche für die Übermittlung benötigt wird.	Für Datenerfassungsgeschäfte ist die EGT BID fakultativ.	Im GBDBS Typ AnmeldungType wird das Element EGT BID optional.	Der Kanton Luzern kann keine Ersterfassungsgeschäfte übermitteln.	Technisch nochmal diskutieren.	2014-07-04
SIX-4				Angaben betreffend reduzierter Datenumfang pro Abteil ergänzen (bestehen-		Nicht in eGRISDM, als GBDBS Extension beibehalten.	2014-07-04

				de Extensi- on für ZH).			
SIX-7				angenom- men ich habe einen Schuldbrief der auf zwei Grundstü- cken lastet, die in ver- schiedenen Grund- buchäm- tern liegen. Welches ist das Haupt- grund- buchamt für diesen Schuld- brief? Beim Recht Sub- Kreis+Los ergänzen.		Nicht aufnehmen, kann ermittelt werden.	2014-07-04
TER- 2014.2	Autor: Kt. TG SW: Terris	Fortsetz- ungUrsprung	als "optio- nal" in eGRISDM und GBDBS deklariert	Diese Struktur soll als "op- tional" in eGRISDM und GBDBS deklariert werden	Kein TERRIS- Kunde braucht diese Struktur.	Ja, optional machen; nochmal Bedarf mit ISOV klären.	2014-07-04
TER- 2014.3	Autor: Kt. TG SW: Terris	Grundstue- ckAltNeu	als "optio- nal" in eGRISDM und GBDBS deklariert	Diese Struktur soll als "op- tional" in eGRISDM und GBDBS deklariert werden.	Kein TERRIS- Kunde braucht diese Struktur.	Ja, optional machen; nochmal Bedarf mit ISOV klären.	2014-07-04
TI-2	TI- SIFTI	Manca la lettera del diritto nel caso di servitù, oneri fon- diari e DPI (Diritto di pegno im- mobiliare).	Ogni ser- vitù, onere fondiario e DPI deve figurare in un'elen- cazione alfabetica.	vedi "Situ- azione ide- ale"	Rifiuto impe- disce il com- mercio elet- tronico per banche e notai (art. 98cpv. 2 ORF; 100 cpv. 2 lett. a ORF; 101 cpv 2 lett. a ORF; art. 92 ORF; 118 cpv. 2 lett. c ORF) Manca il riferi- mento relazi- onale tra le osservazioni dei DPI e le servitù. Nella struttura dei dati la lettera determina il posto di oneri e servitù, in par- ticolare in fun- zione dei DPI. Vi è quindi un importanza de- terminante in		

					<p>caso di realizzazione forzata con la procedura di doppio turno d'asta. Inoltre la situazione attuale rende difficile la valutazione delle banche in caso di erogazione di crediti in quanto i dati riportati nell'estratto non sono trasparenti e immediati.</p>		
TI-2	TI-SIFTI	Es fehlt der Buchstabe des Rechts bei der Dienstbarkeit, Grundlast und Grundpfandrecht.	Jede Dienstbarkeit, jede Grundlast und jedes Grundpfandrecht sollen in einer alphabetischen Liste (mit Buchstabe) vorhanden sein.	siehe "Sollzustand"	<p>Verzicht würde elektronischer Geschäftsverkehr für Banken und Notare verhindern (Art. 98 Abs. 2 GBV; 100 Abs. 2 Bst. a GBV; 101 Abs. 2 Bst. a GBV; Art. 92; 118 Abs. 2 Bst. c GBV)</p> <p>Es fehlen die Hinweise der Beziehungen zwischen den Bemerkungen des Grundpfandrechts (DPI) und der Dienstbarkeiten. In der Struktur der Daten ist es der Buchstabe der die Stelle der Rechte und Dienstbarkeiten bestimmt, vor allem in Bezug auf Grundpfandrechte. Diese Informationen sind daher ausschlaggebend wichtig im Falle von Zwangsversteigerungen. Im Übrigen erschwert die aktuelle Situation den Banken die Schätzung bei Kreditgewährungen weil die Daten im Auszug nicht transparent und unmittelbar direkt sind.</p>	Jetzt als GBDBS-Extension lösen.	2014-07-04

TI-4	TI-SIFTI	Non è possibile differenziare l'aggravio di un diritto su una quota specifica di proprietà.	<p>A: Le servitù, gli oneri fondiari, le annotazioni, le menzioni ed i DPI devono poter gravare anche solo una quota di proprietà. Ciò deve figurare nella descrizione del diritto. Non funziona per le servitù, gli oneri fondiari e le menzioni, parzialmente per le annotazioni. Funziona per i DPI.</p> <p>B: Inoltre in caso di aggravio collettivo (grava pure) deve essere indicata la corrispondenza precisa della quota di proprietà gravata.</p>	vedi "Situazione ideale".	<p>Rifiuto impedisce il commercio elettronico per banche e notai</p> <p>La fedefacenza, trasparenza e sistematica del registro nonché l'immediatezza dell'estratto sono pregiudicati in modo rilevante. Di conseguenza l'informazione per l'utente è incompleta se non addirittura fuorviante. Quest'ultimo è quindi costretto a chiedere tutti gli estratti dei fondi interessati al fine di avere il quadro completo della situazione di diritto.</p>		
TI-4	TI-SIFTI	Es ist nicht möglich die Belastung eines Rechts auf einen spezifischen Miteigentumsanteil zu unterscheiden.	<p>A: Die Dienstbarkeiten, die Grundlasten, die Vormerkungen, die Anmerkungen und die Grundpfandrechte müssen auch nur ein Miteigentumsanteil belasten können. Dies soll in der Beschreibung des Rechts ersichtlich sein.</p>	siehe "Sollzustand"	<p>Verzicht würde elektronischer Geschäftsverkehr für Banken und Notare verhindern.</p> <p>Die rechtmässige Abbildung, die Transparenz und die Systematik des Grundbuches, sowie die Direktheit des Auszuges sind erheblich Beeinträchtigt. Daraus folgt dass die Information für den Benutzer unvollständig ist oder sogar irreführend. Der Benutzer ist daher gezwungen alle Auszüge der be-</p>	Gute Idee, aber jetzt noch nicht umsetzen; als GBDBS-Extension lösen.	2014-07-04

			Das funktioniert für die Dienstbarkeiten, die Grundlasten, und die Anmerkungen nicht. B: Im übrigen, im Falle von Kollektiv-Belastung (belastet ebenfalls), muss der genaue Anteil des belasteten Miteigentum angegeben werden.		troffenen Grundstücke zu verlangen um ein komplettes Bild der rechtlichen Situation zu erhalten.		
CAP-14	Kt. BE	Feld Bemerkungen zu einem Grundstück: In Capi-tastra ist es möglich zu einem Grundstück eine Bemerkung zu erfassen, welche für jedermann (Grundstückregister) ersichtlich ist. Dieses Bemerkungsfeld fehlt im eGRIS-DM und in der GBDBS. Die Bemerkung soll auch in Terravis angezeigt werden, da sie u.U. Bemerkungen mit Grundbuchwirkung enthält.	Anzeige der Bemerkung auch in Terravis.	Dieses Bemerkungsfeld im eGRIS-DM und in der GBDBS aufnehmen.	Information kann in Terravis nicht angezeigt werden.	Ja.	2014-07-04
CAP-12	Kt. BE	In Terravis werden nicht die vollständigen Lagebezeichnungen angezeigt (jeweils nur	Die Lagebezeichnungen sollen vollständig angezeigt werden.	Anpassung eGRISDM und GBDBS.	Lagebezeichnungen werden unvollständig angezeigt.	Nein, BE zieht den Antrag zurück.	2014-07-04

		<p>eine), und dies auch nur, wenn sich auf dem Grundstück ein Gebäude befindet. Hat es auf dem Grundstück keine Gebäude, dann wird in Terravis auch keine Lagebezeichnung angezeigt.</p> <p>Im eGRISDM können einem Grundstück direkt keine Lagebezeichnungen zugeordnet werden (nur indirekt als Teil eines Gebäudes). eGRISDM und GBDBS müssten angepasst werden.</p>					
SIX-5				Bei Grundstück Adressangabe ergänzen (fehlt jetzt, wenn Grundstück kein Gebäude hat) (für BE).			wie CAP-12
CAP-15	Kt. BE	<p>Hängige Geometergeschäfte</p> <p>In Terravis werden die hängigen Geometergeschäfte nicht angezeigt, da diese Informationen im eGRISDM und auf der GBDBS fehlen.</p>	Anzeige hängiger Geometergeschäfte auch in Terravis.	Das eGRISDM und die GBDBS sollen so angepasst werden, dass diese Information auch in Terravis angezeigt werden kann. Wichtig: Es müssen die Regeln definiert werden, ab welchem Status ein Geometergeschäft als hängig gilt und von Capitastra	Information kann in Terravis nicht angezeigt werden.	Nein, BE zieht den Antrag zurück.	2014-07-04

				an Terravis übermittelt werden darf.			
CAP-21	Kt. BE	Amtlicher Wert / Ertragswert Der amtliche Wert pro Grundstück ist in Terravis nicht ersichtlich.	Der amtliche Wert pro Grundstück soll auch in Terravis ersichtlich sein. Die Felder für den amtlichen Wert fehlen noch in der GBDBS und eGRIS-DM.	Aufnahme der Felder in GBDBS und eGRIS-DM.	Der amtliche Wert pro Grundstück ist in Terravis weiterhin nicht ersichtlich.	Nicht ins eGRISDM; aber da häufig vorhanden in GBDBS aufnehmen, so dass der Kanton die Bezeichnung des Wertes liefern kann. Mehrere (Wert, NameWert, Typ, Datum, NameDatum).	2014-07-04
SIX-13				Grundstück: Amtlicher Wert, Ertragswert, Versicherungswert ergänzen.			wie CAP-21
CAP-3	Kt. BE	Grundbuchname (Ablösung Extension) – Bezeichnung Seybuch: Auf dem Terravis-Auszug wird die Bezeichnung des Seybuches mit „Grundbuchname“ betitelt (Sub-Kreis+Los). Diese Information wird in einer Extension übermittelt.	Die Extension sollte nicht notwendige sein um diese Information zu übermitteln.	Neu soll diese Information direkt im eGRISDM enthalten sein.	Die Extension bleibt weiterhin notwendig.	Ja, als Attribut zu Grundstück im eGRISDM aufnehmen; Wunsch an Terravis, dass Name auch bei referenzierten Grundstücken dargestellt wird.	2014-07-04
SIX-1				Name für Sub-Kreis+Los (Grundbuchname) ergänzen (bestehende Extension für BE).			wie CAP-3
TI-1	TI-SIFTI	Aggregazioni comunali: deve figurare anche il nome della sezione in cui è ubica-	Nell'intestazione dell'estratto, oltre al comune politico deve figurare an-	vedi "Situazione ideale"	Rifiuto impedisce il commercio elettronico per banche e notai (art. 18 cpv 2 lett. a ORF)		wie CAP-3

		to il fondo.	<p>che la sezione (per esempio Lugano-Viganello).</p> <p>Inoltre nell'elenco dei fondi in caso di aggravio collettivo (grava pure) deve figurare il nome della sezione e non il nome del comune politico.</p>		<p>Informazione sull'estratto non conforme. L'elenco dell'aggravio collettivo non indica in modo preciso quale fondo è gravato, in quanto in un comune politico un numero di fondo può figurare tante volte quante sono le sezioni che compongono il comune stesso (ad esempio Lugano consta di 20 sezioni, quindi vi sono altrettanti fondi con lo stesso numero). Non è pertanto possibile identificare il fondo di riferimento. Il semplice rinvio al nr. e-grid non è sufficiente.</p>	
TI-1	TI-SIFTI	<p>Gemeindefusionen: es muss auch die Gemeindefektion (Quartier) angegeben werden in welcher das Grundstück liegt</p>	<p>Im Titel des Auszuges soll nebst der politischen Gemeinde auch die Gemeindefektion stehen (z.B.: Lugano-Viganello).</p> <p>Zusätzlich soll in der Liste der belasteten Grundstücke (aggravio collettivo, grava pure) die Gemeindefektion stehen und nicht nur die politische Gemeinde.</p>	siehe "Sollzustand"	<p>Verzicht würde elektronischer Geschäftsverkehr für Banken und Notare verhindern (Art. 18 Abs. 2 Bst. a GBV).</p> <p>Information auf dem Auszug ist nicht konform. Die Liste der belasteten Grundstücke (aggravio collettivo) zeigt nicht genau welches Grundstück belastet ist, weil in einer politischen Gemeinde eine Grundstück Nummer mehrere Male vorkommen kann. Maximal so viele Male wie die Gemeinde Sektionen bildet (Lugano hat z. B. 20 Sektionen, daher kann es es ebenso viele Grundstücke mit derselben Nummer geben). Es ist daher nicht möglich das re-</p>	wie CAP-3

					ferenzierte Grundstück zu identifizieren. Die Referenz auf die E-GRID nummer genügt nicht.		
CAP-4	Kt. BE	Anzahl Kuhrechte fehlt in Terravis: Das Folio eines Seybuches kann zwar in Terravis angezeigt werden, es fehlt darauf jedoch die Anzahl Kuhrechte. Diese Information fehlt heute im eGRISDM und auf der GBDBS. Es fehlt zudem die Information über die dazugehörigen Alpgrundstücke.	Diese Information sollte auch im eGRISDM vorhanden sein.	Aufnahme der Information in das eGRISDM.	Information kann in Terravis nicht angezeigt werden.	Nein, BE zieht den Antrag zurück.	2014-07-04
SIX-12				Grundstueck/AnzahlKuhrechte ergänzen.			wie CAP-4
CAP-5	Kt. BE	Grundstück nicht vermessen (Ablösung Extension): Ist ein Grundstück nicht vermessen, dann muss diese Information auf dem Terravis-Auszug angezeigt werden. Diese Information fehlt heute im eGRISDM und auf der GBDBS und wird deshalb mittels Extension geliefert. Diese Extension soll nun	Diese Informationen sollen künftig im eGRISDM vorhanden sein und mittels GBDBS übermittelt werden können.	Neu soll diese Information direkt im eGRISDM enthalten sein.	Die Extension bleibt weiterhin notwendig.	Nein, BE zieht den Antrag zurück.	2014-07-04

		abgelöst werden.					
SIX-2				Flag für noch nicht vermessenes Gebiet ergänzen (bestehende Extension für BE).			wie CAP-5
ISOV-17	ISOV	FRAGE: Warum ist das hängige Geschäft mit einem eigenen Typ und nicht als Anmeldung mit Status "Offen" umgesetzt?	Hängige Geschäfte werden mittels AnmeldungType mit Status "Offen" übermittelt.	Die Antwort der Funktion getParcelIndex erweitern damit auch offene Anmeldungen geliefert werden können.	Dem Anwender können nicht alle vorhandenen Informationen zu einer offenen Anmeldung angezeigt werden. Z.B. Bemerkungen, Anmelder, Mutationsnummer, etc.	Nein, so beibehalten, jetzige Lösung erlaubt reduzierte Information zu übermitteln.	2014-07-04
ISOV-3	ISOV	Bei der Fläche kann die Begründung nicht geliefert werden.	Mit der Fläche kann die Begründung und nicht nur die Löschung mitgeliefert werden.	Dem GBDBS Typ FlaecheType wird im Schema die Attributgruppe begruendeteAm hinzugefügt.	Flächenänderungen können nicht korrekt abgebildet werden.	Technisch nochmal diskutieren.	2014-07-04
ALT-5	BE-DAG			Im eGRIS Datenmodell ist das Element 'Grundstueck' abstrakt, d.h. ein Grundstück muss immer einen definierten Subtyp haben. In Capitastra werden aber ausserkantonale Kopie-Grundstücke ohne Subtyp (d.h. nur als Grundstück) geführt. Solche ausserkantonalen Grundstücke können im eGRIS DM nicht korrekt abgebildet werden.			wie ISOV-4

ISOV-4	ISOV	Bei Grundstücken ausserhalb des Kantons ist die Grundstückart nicht immer bekannt. In der Schnittstelle muss für ein Grundstück immer ein konkreter Typ (abhängig der Grundstückart) geliefert werden.	Für Grundstücke die nicht im eigenen Kanton geführt werden, ist die Grundstückart fakultativ.	Der Basistyp GrundstueckType soll für diese Art von Grundstücken verwendet werden können. Somit darf er nicht mehr abstrakt sein. Es ist zu beachten, dass auch die Politische Gemeinde zu diesen Grundstücken nicht bekannt ist.	Es wird ein Annahme über die Grundstückart getroffen welche falsch sein kann.	Ja, Grundstückstyp muss nicht bekannt sein. Gemeinde oder EGRID muss bekannt sein (s. GBV 18).	2014-07-04
ISOV-7	ISOV	Die alten Bodenbedeckungen des Kantons Luzern überschreitet teilweise die Maximallänge des Feldes in GBDBS.	Die alten Bodenbedeckungen des Kantons Luzern können als normale Bodenbedeckungen im Typ Bodenbedeckung-Type geliefert werden.	Das Element Art-Bezeichnung des Typs Art-Bezeichnung wird von 40 auf 80 Zeichen vergrößert.	Der Kanton Luzern kann die alten Bodenbedeckungen nicht korrekt übermitteln sofern Change Request Nr. 2 nicht umgesetzt ist.	Ja.	2014-05-15
SIX-11				Grundstueck/Geometrie ergänzen damit man die GBDBS-Grundstücktypen auch in anderen Kontexten (wo man Geometrie hat/transferieren will) verwenden kann.		Nein, kann bei Bedarf als GBDBS Extension gelöst werden.	2014-07-04
SIX-14				Abschnitt von/zu ergänzen		Nein, genügt wie es ist. Abgänge können ermittelt werden.	2014-07-04
TI-3	TI-SIFTI	Manca il grado dei DPSSP (Diritti per sé stanti e permanenti)	Nella descrizione del fondo deve essere indicato il grado del DPSSP soprattutto nel caso in cui vengono	vedi "Situazione ideale"	Rifiuto impedisce il commercio elettronico per banche e notai (art. 972 CC, regola generale; e Piotet: Traité de droit privé nr. 416 pag. 126)		

			intavolati più diritti sul medesimo fondo.		La fedefacenza, trasparenza e sistematica del registro nonché l'immediatezza dell'estratto sono pregiudicati in modo rilevante alloquando manca il grado. Questa parzialità dei dati riportati può influire negativamente sulla garanzia dei creditori.		
TI-3	TI-SIFTI	Es fehlt der Rang bei den Selbständigen Dauern den Rechte.	In der Beschreibung des Grundstückes muss der Rang der Selbständigen Dauern den Rechte aufgeführt sein, vor allem im Falle wo mehrere Rechte auf demselben Grundstück eingeschrieben sind.	siehe "Sollzustand"	Verzicht würde elektronischer Geschäftsverkehr für Banken und Notare verhindern (Art. 972 ZGB - allgemeine Regel; und Pictet: Traité de droit privé nr. 416 pag. 126) Die rechtmässige Abbildung, die Transparenz und die Systematik des Grundbuches, sowie die Direktheit des Auszuges sind erheblich Beeinträchtigt wenn der Rang fehlt. Diese nur teilweise aufgeführten Daten können sich negativ auf die Sicherheiten der Gläubiger auswirken.	Nein, bei Bedarf in Beschreibung aufnehmen.	2014-07-04
ISOV-5	ISOV	Die Gebäude-nummer des Kantons Luzern überschreitet die Maximallänge des Feldes in GBDBS.	Die Gebäude-nummer des Kantons Luzern kann im Element Nummer des Typs GebaeudeType geliefert werden.	Das Element Nummer wird von 12 auf 20 Stellen vergrössert.	Der Kanton Luzern kann die Gebäude-nummer nicht übermitteln sofern Change Request Nr. 2 nicht umgesetzt ist.	Ja.	2014-05-15
SIX-9				Gebaeude/istImDrittEigentum ergänzen (=Ueberbaurecht)		Nein, nicht aufnehmen, Spezialfall, bei Bedarf in Belegen nachsehen.	2014-07-04

ALT-1	SG	Geburtsjahr in DM ab 1800		Das Geburtsjahr muss auch vor 1880 eingetragen werden können, mindestens ab 1800. Class Natürliche Person Geburtsjahr: MANDATORY 1800 .. 2100.		Ja, keine Begrenzung.	2014-05-15
Anford.eGRI SDM-GBDBS.2 0140320. 1110.nizh	NIZH	Aktuell gültiger Wertebereich für Erfassung [Geburtsjahr] ist mit 1880 .. 2100 zu klein.		Erfassung [Geburtsjahr] älter als 1880 muss möglich sein / Aus fachlicher Sicht gibt es u. E. generell kein Bedürfnis, den Wertebereich einzuschränken.	Erfassung eines Geburtsjahres vor 1880 oder nach 2100 ist nicht möglich.		wie ALT-1
CAP-1	Kt. AG	Das GBDBS Schema verlangt, dass das Geburtsjahr grösser= 1880 und kleiner=2100 ist. Wenn man Daten hat, die ausserhalb dieses Bereiches liegen, in unserem Fall ein Gläubiger mit dem Geburtsdatum 1858, muss dies bei der Ausgabe nach GBDBS-XML unterdrückt werden. Ansonsten erhält Terravis bei dieser Anfrage nur einen SOAP Fault.	Auch Eigentümer mit Jahrgängen vor 1880 sollen über Terravis aufgerufen werden können.	Erweiterung des gültigen Datumsbereichs auf grösser= 1800 und kleiner=2100.	Alle Eigentümer mit Jahrgängen vor 1880 können nicht über über Terravis aufgerufen werden.		wie ALT-1
ISOV-8	ISOV	Der Kanton Luzern führt Personen mit Geburts-	Das Geburtsjahr aller im Kanton Luzern	Der Bereich des Elements Geburtsjahr auf dem	Der Kanton Luzern kann das Geburtsjahr nicht für alle Personen		wie ALT-1

		jahr kleiner als 1880. Dies ist laut GBDBS ausserhalb des Gültigkeitsbereiches.	geführten Personen kann übermittelt werden.	Typ Inhalt-NaturlichePersonGBTy-pe soll nicht eingeschränkt werden.	korrekt übermitteln.		
ALT-2	SG	Eingetragene Partnerschaften zusätzlich erwähnen		Anstelle der AVGBS können die Kantone auf andere Weise dafür sorgen, dass die AVGBSDM definierten Daten der amtlichen Vermessung im Rahmen der Geschäftsabwicklung vollständig in das Grundbuch übertragen werden. Ergänzung: Zivilstand (ledig, verheiratet, geschieden, verwitwet).		Ja.	2014-05-15
Anford.eGRI SDM- GBDBS.2 0140320. 1111.nizh	NIZH	Der aktuell gültige Wertebereich für die Erfassung [Zivilstand] ist unvollständig (aktuell gültige Wertmenge ist {ledig; verheiratet; geschieden}).		Der gültige Wertebereich für den [Zivilstand] muss um die Elemente {...; nicht verheiratet; in eingetragener Partnerschaft; in aufgelöster Partnerschaft;...} erweitert werden.	Nicht alle Formen der Zivilstände können erfasst werden.		wie ALT-2
Anford.eGRI SDM- GBDBS.2 0140320. 1116.nizh	NIZH	Fehlendes Attribut [weitere Vornamen] für die Erfassung von weiteren Vornamen.		Gemäss Art. 90 GBV müssen alle Vornamen geführt werden. Es wird ein Attribut [weitere Vornamen] benötigt (oder ist es die Meinung, dass im Attribut [Vorname] - welches aufgrund der Benennung auf	Der Kanton ZH kann nicht alle gültigen Grundbucheinträge digital abbilden.	Feld in "Vornamen" umbenennen.	2014-07-04

				einen Vor-namen hin-deutet - alle Vornamen erfasst werden?			
TER-2014.5	Autor: Kt. TG SW: Terris	Juristische Person GB/Rec htsformZu-satz: Stichwort-Zusatz;	als "optional" in eGRISDM und GBDBS deklariert	Diese Struktur soll als "optional" in eGRISDM und GBDBS deklariert werden.	Kein TERRIS-Kunde braucht diese Struktur.	Hersteller klären ab, ob es ganz gelöscht werden kann.	2014-07-04
TER-2014.6	Autor: Kt. TG SW: Terris	Schweizerische Juristische Person: Gesellschaftsform Bei "Schweizerische Juristische Person" fehlt in TERRIS-GBDBS momentan die Möglichkeit, die TERRIS-Codes auf die GBDBS-Codes zu mappen, deshalb wird momentan immer "weitere" ausgegeben. Ebenso fehlt momentan das Mapping auf den Personentyp "Oeffentliche Koerperschaft" (und "Auslaendische Rechtsform").	Dieses Feld soll als "optional" in eGRISDM und GBDBS deklariert werden.	Feld als "optional" in eGRISDM und GBDBS: Arnative-1: Im Terravis-Auszug wird die Gesellschaftsform "weitere" nicht ausgegeben. Mögliche Erweiterung: Neue Felder GesellschaftsformStichwort[0..1] GesellschaftsformZusatz[0..1] in Schweizerische Juristische Person, inkl. (freie) Codeliste.	Der Aufwand für diese Mapping wäre gross und wird kaum je flächendeckend realisiert werden, zumal es sich um den nicht obligatorischen Teil des eGRISDM handelt und diese Personendaten häufig von externen Datenbeständen - auf deren Struktur wir keinen Einfluss haben - bezogen werden, .	Feld erhält neu im eGRSIDM die Kardinalität 0..1 .	2014-07-04
Anford.eGRISDM-GBDBS.2 0140320.1112.nizh	NIZH	Der aktuell gültige Wertebereich für die Erfassung [AnteilZaehler] ist mit 1 .. 100000000 0 für ZH nicht ausreichend.		Der gültige Wertebereich für [AnteilZaehler] muss die Erfassung einer Zahl zwei Dezimalstellen zulassen (1.00 .. 100000000 0.00). Die Erfassung von Zähler mit Dezimalstellen	Der Kanton ZH kann nicht alle gültigen Grundbucheinträge digital abbilden.	Nein.	2014-05-15

				ist im Kanton ZH seit Einführung der Sachenrechtsrevision nicht mehr zulässig. Es bestehen jedoch gültige Grundbucheinträge weshalb die entsprechende Erfassung möglich sein muss			
TER-2014.4	Autor: Kt. TG SW: Terris	Erwerbsgrund/ErwerbsartZusatz: StichwortZusatz;	als "optional" in eGRISDM und GBDBS deklariert.	Diese Struktur soll als "optional" in eGRISDM und GBDBS deklariert werden.	Kein TERRIS-Kunde braucht diese Struktur.	Ja, neu im eGRISDM optional.	2014-07-04
Anford.eGRISDM-GBDBS.2 0140320. 1120.nizh	NIZH	Dienstbarkeiten & Grundlasten mit nicht konkret bekanntem Entstehungsdatum können nicht entsprechend abgebildet werden.		Es muss eine Möglichkeit geben, ein ungenaues Datum (bspw. im Sinne von 'vor 1912') zu erfassen.	Der Kanton ZH kann nicht alle gültigen Grundbucheinträge digital abbilden.	Nicht im eGRISDM aufnehmen; in der GBDBS bei Bedarf als Extension transferieren.	2014-07-04
SIX-15				ein alphanumerisches Feld auf der der "LastRecht-Dienstbarkeit" (für Migration ISOV)		Nicht aufnehmen, bei Bedarf als GBDBS-Extension transferieren.	2014-07-04
Anford.eGRISDM-GBDBS.2 0140320. 1114.nizh	NIZH	Der aktuell gültige Wertebereich für die Erfassung des [maxZinsfuss] ist mit 5.0 .. 20.0 für ZH nicht ausreichend.		Der gültige Wertebereich für [maxZinsfuss] muss positive Werte mit 3 Dezimalstellen zulassen (bspw. 5.125). Zudem ist der positive Wertebereich nach unten und oben nicht zu begrenzen (aus fachlicher Sicht besteht kein Bedürfnis	Der Kanton ZH kann nicht alle gültigen Grundbucheinträge digital abbilden.	Ja, eGRISDM ändern, neu keine Wertebereichsbeschränkung.	2014-07-04

				nach einer Begrenzung, wenn auch aktuell eine Spanne von 0.000% bis/mit 20.000% gilt).			
ISOV-6	ISOV	Der Bereich des maximalen Zinsfuss des Kanton Luzern (1%-75%) deckt sich nicht mit GBDBS.	Die maximale Zinsfuss des Kanton Luzern kann im Element maxZinsfuss des Typs InhaltGrundpfandrechtType geliefert werden.	Der Bereich des Elements maxZinsfuss soll nicht eingeschränkt werden.	Der Kanton Luzern kann den maximalen Zinsfuss nicht für jedes Grundpfandrecht übermitteln.		wie Anford.eGRISD M-GBDBS.20140320.1114.nizh
SIX-16				Grundpfandrecht/maxZinsfuss: Werte <5 zulassen.			wie Anford.eGRISD M-GBDBS.20140320.1114.nizh
Anford.eGRISDM-GBDBS.20140320.1115.nizh	NIZH	Fehlendes Attribut für die Erfassung des [Zinsfuss].		Es muss möglich sein, einen [Zinsfuss] zu erfassen (ZH führt den Maximal-Zinsfuss und den Zins-Fuss). Es muss möglich positive Werte mit 3 Dezimalstellen zu erfassen. Der positive Wertebereich ist nach unten oder oben nicht zu begrenzen (aus fachlicher Sicht besteht kein Bedürfnis, wenn auch aktuell ein Maximalzinsfuss von 20.000% besteht).	Der Kanton ZH kann nicht alle gültigen Grundbucheinträge digital abbilden.	Nein, nicht aufnehmen, es gibt keinen rechtlichen Grund den aktuellen Zinsfuss im GB zu führen.	2014-07-04
Anford.eGRISDM-GBDBS.20140320.1119.nizh	NIZH	Der aktuell gültige Wertebereich für [Nachrückungs-		Es muss möglich sein, Mischformen der Nachrück-	Der Kanton ZH kann nicht alle gültigen Grundbucheinträge digital abbilden	Keine Änderung.	2014-07-04

		recht] ist mit {springend; in-DenNebenrang; schiebend} nicht ausreichend. Mischformen von Nachrückungsrechte können nicht erfasst werden		ckungsrechte zu erfassen.			
TER-2014.1	Autor: Kt. TG SW: Terris	Nachrückungs-RechtArt (#schiebend) fehlt.	Nachrückungs-RechtArt (#schiebend) vorhanden.	Nachrückungs-RechtArt (#schiebend) ergänzen.	Bei der Migration von TER-RIS-Datenbeständen wird dieses Feld in Grundpfandrecht benötigt. Als Alternativen wurden geprüft: a) Migration in das bestehende Feld Nachrückungsrecht in VerpfändetesGrundstueckGrundpfandrecht. b) Generieren einer Vormerkung Ergebnis: Beide Verfahren führen zu Verfälschungen von bestehenden (historischen!) Grundbuch-Daten.	Nein, nicht aufnehmen, als GBDBS Extension transferieren.	2014-07-04
TI-6	TI-SIFTI	Aggravio collettivo manca nel caso di annotazione	Aggiungere l'elenco "Grava pure" nel caso un'annotazione grava più di un fondo.	vedi "Situazione ideale"	Rifiuto non impedisce il commercio elettronico per banche e notai L'informazione fornita è solo parziale.		
TI-6	TI-SIFTI	Kollektiv-Belastung fehlt im Falle einer Vormerkung.	Die Liste "belastet ebenfalls" hinzufügen falls eine Vormerkung mehr als ein Grundstück belastet.	siehe "Sollzustand"	Verzicht würde elektronischer Geschäftsverkehr für Banken und Notare nicht verhindern Die gelieferte Information ist nicht vollständig.	nein, wird allgemein als nicht notwendig erachtet die mitbelasteten Grundstücke anzuzeigen.	2014-07-04
ALT-3	SG	"Ungültig" zusätzlich aufnehmen.		Class Geschäftsstand ArtDerErledigung : MANDATORY (Eingetragen, Rück-		Ja, aufnehmen (wegen GBV 91 Abs d).	2014-07-04

				zug, Abweisung).			
CAP-10	Kt. BE	<p>Terravis - Fehlende Sortierung im Suchresultat der Grundstücksuche:</p> <p>Die Sortierung der Grundstücke soll alphabetisch nach Gemeinde und innerhalb der gleichen Gemeinde aufsteigend nach Grundstück-Nr., innerhalb der gleichen Grundstück-Nr. aufsteigend nach Index 1 und innerhalb des gleichen Index 1 aufsteigend nach Index 2 erfolgen.</p>	Die Sortierung soll in Terravis angepasst werden.	Anapassung der Sortierung in Terravis.	Sortierung bleibt so bestehen.	Nein. In Terravis lösen.	2014-05-15
CAP-20	Kt. BE	<p>Belegeübermittlung:</p> <p>Die gesannten eBelege sind in Terravis nicht aufrufbar.</p>	Die gesannten eBelege sollen auch in Terravis aufrufbar sein.	Das eGRIS-DM und die GBDBS sind entsprechend zu erweitern.	eBelege sind in Terravis nicht aufrufbar.	Ja (sofern eBelege verfügbar sind). Berechtigungskontrolle findet ausserhalb des GB statt (z.B. in Terravis).	2014-05-15
SIX-20				Neue Funktion für Bezug der Belege (PDFs).			wie CAP-20
ISOV-12	ISOV	Bei der Personen- und Grundstücksuche (getPersonIndex, getParcelIndex) in der GBDBS Auskunft kann die Rechtart eingeschränkt werden.	Es kann nach den Personenrollen (Eigentümer, Gläubiger, Schuldner, etc.) im Grundbuch eingeschränkt werden.	Die Aufzählung RechtArt wird in PersonenRolle umbenannt und der Schuldner hinzugefügt.	Es kann nicht nach Schuldner gesucht werden.	Ja.	2014-05-15

		Eigentlich sollte jedoch nicht die Rechtart sondern die Personenrolle eingeschränkt werden können. Die Rechtart Gläubiger legt nahe, dass bereits heute eine Vermischung vorhanden ist. Zudem ist es nicht möglich nach einem Schuldner zu suchen.					
ISOV-13	ISOV	Die Personensuche (getPersonIndex) in der GBDBS Auskunft ignoriert bei der Suche über die Rechtart Gläubiger natürliche Personen und Gemeinschaften. Im Kanton Luzern können solche Personen auch Gläubiger sein.	Die Suche nach Gläubigern ist analog der anderen Rechtarten implementiert.	Die Definition der Funktion getPersonIndex soll angepasst werden, damit die Einschränkung bei der Suche nach Gläubigern wegfällt.	Es werden nicht alle Gläubiger gefunden.	Ja.	2014-05-15
ISOV-14	ISOV	Die Suche nach Grundstücken via Adresse (getParcelIndex) unterstützt keine Flurnamen, was in ländlichen Gebieten problematisch ist. Viele Grundstücke können via Adresse nicht gefunden werden.	Bei der Suche nach Grundstücken via Adressen kann der Flurname berücksichtigt werden.	Die Adresse in der Anfrage der Funktion getParcelIndex soll zusätzlich den Flurnamen unterstützen.	Es kann nicht via Flurnamen nach Grundstücken gesucht werden.	Nein.	2014-05-15
ISOV-15	ISOV	Die Personensuche (getPersonIndex) liefert für Mit-	Die Personensuche liefert nur exakte Treffer für	Die Definition der Funktion getPersonIndex soll	Eine Person kann nicht eindeutig identifiziert werden. Unserer Mei-	Ja. Die gesuchte Person soll geliefert werden. Evtl. Doku anpassen.	2014-05-15

		<p>glieder von Gemeinschaften die jeweilig betroffenen Gemeinschaften und nicht das Mitglied zurück. Somit erhält man nicht in jedem Fall die Person welche man gesucht hat. Es ist für den Anwender unzumutbar das gelieferte Ergebnis zu verstehen. Zum Beispiel die Suche nach natürliche Person "Meier Hans Jg. 1969" mit dem Ergebnis "Erbengemeinschaft Müller", "Erbengemeinschaft Meier-Müller", "Erbengemeinschaft Müller-Meier". Angenommen es gibt zwei Meier Hans mit Jahrgang 1969, so ist nicht nachvollziehbar welcher in welcher Erbengemeinschaft Mitglied ist.</p>	<p>die Suchanfrage. Im Beispiel also zweimal Meier Hans mit Jg. 1969 jedoch mit unterschiedlichen Adressen.</p>	<p>angepasst werden damit bei Mitgliedern von Gemeinschaften die Mitglieder geliefert werden.</p>	<p>nung nach dient diese Funktion eine Person eindeutig zu identifizieren und deren Identifikator zu ermitteln. Die Anwender können mit der aktuellen Umsetzung ihre Aufgabe nicht erfüllen. (Identifizierung von Personen um betroffene Grundstücke zu ermitteln.).</p>		
ISOV-16	ISOV	<p>Die Grundstücksuche über Personenrollen (getParcelIndex / Recht) unterstützt keine Mitglieder von Gemeinschaften. D.h. ist eine Gemeinschaft an einem Recht be-</p>	<p>Die Grundstücksuche über Personenrollen (getParcelIndex / Recht) unterstützt auch Mitglieder von Gemeinschaften welche an Rechten</p>	<p>Die Definition der Funktion getParcelIndex soll angepasst werden damit bei Mitgliedern von Gemeinschaften die betroffenen Grundstücke gefunden werden.</p>	<p>Wenn der Change Request 15 umgesetzt wird, so muss auch dieser Change umgesetzt werden. Ansonsten können nicht mehr alle Grundstück/Recht/Person Kombinationen gefunden werden.</p>	<p>Ja. Das Grundstück soll geliefert werden, auch wenn die gesuchte Person nur Mitglied ist. Evtl. Doku anpassen.</p>	2014-05-15

		teiligt, so kann das betroffene Grundstück nicht via Mitglied der Gemeinschaft gefunden werden.	beteiligt sind.			
SIX-26				Bei Abfragen von SDRs auch Basis-Liegenschaften mitliefern.		Nein. Allenfalls in Terravis lösen. 2014-05-15
SIX-27				getCapabilities ergänzen mit Liste der Gemeinden und Grundbuchämter (BFSNr+SubKreis+Los+Name für Subkreis_Los) dieser GB-Innstanze.	Ja	2014-05-15
ALT-4	SG	Generische Anmeldung für elektronischen Geschäftsverkehr (eGV).		Für den eGV muss eine generische Anmeldung möglich sein. Notifikationsmeldungen (Tagebucheintrag, Hauptbucheintrag, Abweisung, Rückweisung) müssen vollständig implementiert sein. Art. 87 Abs. 1 GBV: Sind die Voraussetzungen für die Eintragung in das Hauptbuch nicht erfüllt, so weist das Grundbuchamt den Antrag ab. Eine Rückweisung ist weder im ZGB noch in der GBV vorgesehen. Gegen eine Rückweisung ist		Nein. Ist schon möglich mit minimalen Metadaten. 2014-05-15

				wohl die Beschwerde nach Art. 956a ZGB zulässig. Dieses zusätzliche Verfahren verursacht EDV-seitig zusätzliche Kosten. Die Möglichkeit der Abweisung mit Ergänzung des Ausweises genügt. Es kann zu einem zusätzlichen Verfahrensschritt kommen. Zuerst wird die Rückweisung angefochten, anschliessend die Abweisung. Das macht keinen Sinn. Auf das Institut der Rückweisung ist zu verzichten.			
CAP-13	Kt. BE	<p>Feld Bemerkung zu Geschäft (Anmeldung):</p> <p>In Terravis kann zu einem Geschäft eine Bemerkung „Informationen an das Grundbuchamt“ erfasst werden. Dieses Feld soll einerseits via GBDBS übermittelt und andererseits in Capitastra angezeigt werden. SOLL in Capitastra: Name des Feldes im GUI = Informationen an das Grund-</p>	Anzeige der Bemerkung sowohl in Terravis als auch in Capitastra.	Aufnahme der Information in das eGRISDM.	Information kann in Capitastra nicht angezeigt werden.	Ja.	2014-05-15

		buchamt Anzeige des Feldes im GUI = in den Auftragsdetails eines eGVT-Auftrages.					
SIX-17				Zusatzbemerkung zur Anmeldung ergänzen (bestehende Extension für BE).			wie CAP-13
CAP-16	Kt. BE	Dateiname fehlt bei eGVT-Dateien: Bei eGVT-Anmeldungen werden die Dateinamen der mitgesendeten Dokumente umbenannt in „landRegister_0“, „landRegister_1“, etc.	Dateinamen soll neu mit berücksichtigt und mitgesendet werden.	Der Dateiname soll mitgesendet werden. Das Feld soll auf 50 Zeichen beschränkt werden. Muss Terravis einen Dateinamen übermitteln, welcher länger ist als diese 50 Zeichen, dann soll Terravis die ersten 47 Zeichen liefern gefolgt von 3 Punkten (...).	Bezeichnung eGVT-Dateien bleibt bestehen.	Ja.	2014-05-15
SIX-18				Angaben zu Papierbeilagen ergänzen (bestehende Extension für BE).			wie CAP-16
CAP-17	Kt. BE	Nachlieferung von Dokumenten zu bereits eingereichten Geschäften und Beanstandung von Geschäften durch GBA sind nicht möglich.	Es soll eine bidirektionale Kommunikation mit Terravis möglich sein.	Das Grundbuchamt soll Beanstandungen direkt über die Prozessplattform Terravis dem Anmelder zustellen können. Allfällige Nachlieferungen zu bereits angemeldeten Geschäften sollen durch den Anmelder ebenfalls elektronisch geliefert werden können	Bidirektionale Kommunikation weiterhin nicht möglich.	Ja.	2014-05-15

				(unter gleicher Terravis-ID wie Anmeldung). Eine Nachlieferung soll jedoch nur möglich sein, wenn vorgängig eine entsprechende Beanstandung durch das Grundbuchamt versandt wurde (damit der Anmelder nicht beliebig Dokumente nachreichen kann, ohne dass das Grundbuchamt dies kontrollieren kann).			
SIX-21				Neue Funktion für Nachlieferung von Dokumenten (PDFs) zu einem Geschäft.			wie CAP-17
CAP-18	Kt. BE	Versand von Gläubigeravisierungen durch GBA an Terravis-Teilnehmer nicht möglich.	Aus Capitastra sollen die Gläubiger-Avis elektronisch an allfällige Terravis-Teilnehmer gesendet werden können.	Aufnahme in Standard.	Direkter elektronischer Versand nicht möglich.	Ja.	2014-05-15
SIX-23				Neue Funktion vom Grundbuch aus z.B. Gläubiger zu informieren bzw. Gläubigerzustimmung einzuholen.			wie CAP-18
CAP-19	Kt. BE	Versand Rechnung/Inkasso	Es soll möglich sein, bei strukturierten Prozessen die Grundbuchgebühren für die Bearbeitung des Ge-	Aufnahme in Standard.	Die Rechnungsstellung durch die Grundbuchämter bleibt erhalten.	Nein (z.Zt. ausserhalb GBDBS definieren).	2014-05-15

			schäfts zu hinterlegen. Diese Gebühren sollen auf diesem Weg von Terravis beim Terravis-Teilnehmer (Bank, Notar, Pensionskassen) einkassiert und dem Kanton weitergeleitet werden. Dadurch entfällt die Rechnungsstellung durch die Grundbuchämter.				
SIX-19				notifyRejection() sollte auch EGBTBID, Belegnr und DatumZeit und extensions enthalten.		Ja.	2014-05-15
SIX-22				Neue Funktion um ein Geschäft zurückzuziehen.		Nein.	2014-05-15: via Tel. lösen
SIX-24				eGVT-Funktionen als 2way-Soap-Operationen.		Ja.	2014-05-15
SIX-25				eGVT-Funktionen um Kontaktdaten zum GB-Bearbeiter ergänzen (für Rückfragen per Tel. oder E-Mail).		Nein. Bei Tagebucheintrag noch nicht bekannt, und bei Hauptbuch zu spät. GB will das nicht bekanntgeben.	2014-05-15